



Satzung der
Vision Sonnenschein Kinderhilfe e.V.

Stand: Mai 2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Name, Eintragung

Der Name des Vereins lautet **Vision Sonnenschein Kinderhilfe e.V.** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 56290 Beltheim.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Konkreter Förderzweck

Zweck des Vereins ist die Hilfe und Unterstützung von kranken, bedürftigen und notleidenden Kindern sowie deren Familien bzw. nahestehenden Personen.

(3) Maßnahmen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. finanzielle und sachliche Unterstützung sowie Förderung von Einrichtungen, Institutionen, Vereinen, Initiativen oder Unternehmen, die sich der Hilfe und Unterstützung von kranken, hilfsbedürftigen und notleidenden Kindern und deren Familien verschrieben haben
- b. direkte finanzielle und sachliche Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder
- c. Durchführung von eigenen Veranstaltungen und Maßnahmen oder die finanzielle und sachliche Unterstützung von externen Veranstaltungen und Maßnahmen für hilfsbedürftige Kinder und deren Familien
- d. Durchführung von Informationsveranstaltungen im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Vereinszweck
- e. Durchführung von eigenen oder Teilnahme an
 - Benefizveranstaltungen,
 - Märkten jeglicher Art und
 - sonstigen Veranstaltungenzur Generierung von Einnahmen zur Finanzierung des Vereinszwecks

Die vorgenannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Der Verein kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Satzungszweck nachhaltig zu verwirklichen.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

(4) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen und Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und Aktionen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Art der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.

Der Verein unterscheidet folgende Formen der Mitgliedschaft:

1. **Ordentliche Mitglieder:** Ordentliche Mitglieder unterstützen den Vereinszweck aktiv und haben volles Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. **Fördermitglieder:** Fördermitglieder unterstützen den Verein in der Regel ausschließlich ideell und/oder finanziell, ohne aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht zur aktiven Mitarbeit verpflichtet.

(2) Erwerb

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich durch das aktuelle Antragsformular an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach eigenem Ermessen und teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit.

(3) Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie Förderbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Förderbeiträge können auch in Form freiwilliger regelmäßiger Spenden erfolgen. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt per Bankeinzug.

(4) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Stimmrechts teilzunehmen und an allen Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken.

Fördermitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und erhalten Informationen über die Vereinstätigkeit. Sie haben jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen alle Arten von Mitgliedern den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adresdaten unverzüglich zu informieren

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

Die Mitgliedschaft endet

- a. bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- c. durch Austritt;
- d. durch Ausschluss.

(2) Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des einstimmigen Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder*innen unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung und der Vorstand**.

§ 6 Der Vorstand

(1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus

- ✓ 1. Vorsitzender
- ✓ 2. Vorsitzender
- ✓ Kassierer

(2) Vertretungsberechtigung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Der Verein wird durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Führen der Bücher;
4. Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
5. Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
6. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
8. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

(4) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden

(5) Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

(6) Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter 1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(7) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der/die Versammlungsleiter/in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder*innen beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Eine heimliche und schriftliche Stimmabgabe erfolgt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder*innen eine geheime Wahl verlangt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(8) Wahlen

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(9) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl der Kassenprüfer;
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages in der Beitragsordnung
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(11) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Kassierer geleitet. Ist keine dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

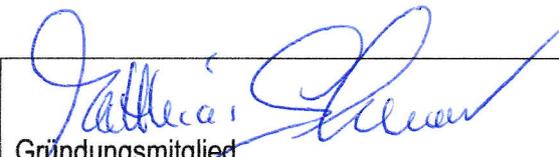
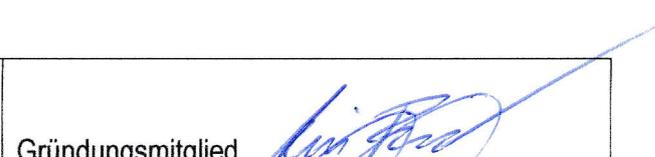
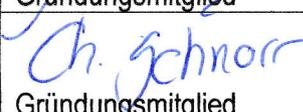
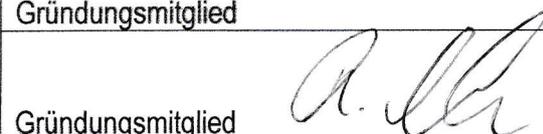
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch die Mitglieder des Vorstandes. Ein sich aus der Liquidation ergebender Überschuss ist bei einer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins **Krebskranke Kinder Mainz e.V.** Lindenschmitstr. 53, D – 55131 Mainz oder deren Nachfolgerin zu übertragen. Diese ist dazu verpflichtet, die ihr übertragenen Mittel im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke nach der Abgabenordnung und unter Beachtung des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Beltheim, 15.05.2025

 Gründungsmitglied	 Gründungsmitglied
 Gründungsmitglied	 Gründungsmitglied
 Gründungsmitglied	 Gründungsmitglied
 Gründungsmitglied	 Gründungsmitglied